

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung Adam Riese XL (AVB PHV XL)

Stand 08.10.2019

Inhaltsverzeichnis

Teil A

A1 Privathaftpflichtrisiko

- | | | | |
|------|---|------|---|
| 1 | Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko) | 6.20 | Abhandenkommen von Schlüsseln/Keycards |
| 2 | Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Du als Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen) | 6.21 | Gefälligkeits-handlungen |
| 3 | Versicherungsschutz, Versicherungsfall | 6.22 | Besitz von unbebauten Grundstücken |
| 4 | Leistungen und Vollmacht | 6.23 | Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge bei Reisen in den EU-/EFTA-Staaten (Mallorcadeckung) |
| 5 | Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung) | 6.24 | Ansprüche aus Benachteiligungen |
| 6 | Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse) | 6.25 | Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen |
| 6.1 | Familie und Haushalt, Tagesmutter (Tageseltern), Babysitter und Au-Pair | 7 | Allgemeine Ausschlüsse |
| 6.2 | Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit | 7.1 | Vorsätzlich herbeigeführte Schäden |
| 6.3 | Haus- und Grundbesitz | 7.2 | Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen |
| 6.4 | Allgemeines Umweltrisiko | 7.3 | Ansprüche der Versicherten untereinander |
| 6.5 | Abwässer | 7.4 | Schadenfälle Deiner Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen |
| 6.6 | Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden) | 7.5 | Leasing, Pacht, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag |
| 6.7 | Sportausübung, Radfahren | 7.6 | Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen |
| 6.8 | Waffen und Munition | 7.7 | Asbest |
| 6.9 | Tiere | 7.8 | Gentechnik |
| 6.10 | Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger | 7.9 | Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen |
| 6.11 | Gebrauch von Luftfahrzeugen | 7.10 | Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige |
| 6.12 | Gebrauch von Wasserfahrzeugen | 7.11 | Übertragung von Krankheiten |
| 6.13 | Modellfahrzeuge (Land, Wasser, Luft) | 7.12 | Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen |
| 6.14 | Schäden im Ausland | 7.13 | Strahlen |
| 6.15 | Vermögensschäden | 7.14 | Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger |
| 6.16 | Übertragung elektronischer Daten | 7.15 | Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung |
| 6.17 | Allmählichkeitsschäden | 7.16 | Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art |
| 6.18 | Teilnahme am praktischen Unterricht, Schülerpraktikum | 7.17 | Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden) |
| 6.19 | Ersthelfer, Notfallhelfer | 7.18 | Geothermie-Risiko |
| | | 8 | Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen) |
| | | 9 | Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung) |
| | | 10 | Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach Deinem Tod |

A2 Besondere Umweltrisiken

- 1 Gewässerschäden
- 2 Gewässerschäden – Anlagenrisiko (Flüssiggastank, Geothermieanlage)
- 3 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

A3 Ausfalldeckung (Forderungsausfallrisiko)

- 1 Gegenstand der Ausfalldeckung
- 2 Leistungsvoraussetzungen
- 3 Umfang der Ausfalldeckung
- 4 Räumlicher Geltungsbereich
- 5 Besondere Ausschlüsse in der Ausfalldeckung

Teil B

- 1 Abtretungsverbot
- 2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)
- 3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung
- 4 Tarifmerkmale

Teil C

1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

- 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes
- 1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode
- 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- 1.4 Folgebeitrag
- 1.5 Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat)
- 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

- 2.1 Dauer und Ende des Vertrags
- 2.2 Kündigung nach Versicherungsfall

3 Anzeigepflicht und andere Obliegenheiten

- 3.1 Anzeigepflichten bis zum Vertragsschluss
- 3.2 Deine Obliegenheiten

4 Weitere Regelungen

- 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
- 4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
- 4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- 4.4 Verjährung
- 4.5 Örtlich zuständiges Gericht
- 4.6 Anzuwendendes Recht
- 4.7 Embargobestimmung

Zusätzlich gelten:

Besondere Bedingungen zur Beitragsfreistellung wegen Arbeitslosigkeit (BBA)

Präambel

Wir garantieren, dass die dieser Privathaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung Adam Riese XL Dich in keinem Punkt schlechter stellen, als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) empfohlenen Musterbedingungen (Stand April 2016).

Darüber hinaus garantieren wir auch, dass die Leistungsinhalte dieser Versicherungsbedingungen die Empfehlungen des Arbeitskreises Beratungsprozesse (Stand 28.09.2015) voll erfüllen.

Teil A

A1 Privathaftpflichtrisiko

1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Deine gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes.

2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Du als Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen)

2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1.1 Deines Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners.

Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten;

2.1.2 Deiner unverheirateten/nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder in einer sich innerhalb von 12 Monaten daran anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar anschließender Masterstudiengang –, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Der Versicherungsschutz entfällt mit Beendigung der Ausbildung (z. B. Tag der Abschlussprüfung).

Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei Schäden durch Kinder im Sinne von Absatz 1 werden wir uns bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 € bezogen auf alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres nicht auf eine Deliktsunfähigkeit gemäß § 828 BGB berufen, wenn kein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger, Schadenversicherer, Privathaftpflichtversicherer) leistungspflichtig ist und wenn der Geschädigte nicht selbst aufsichtspflichtig war;

2.1.3 Deiner – auch volljährigen, unverheirateten/nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden – Kinder, die wegen ihrer geistigen Behinderung (nicht Lernbehinderung) oder ihrer körperlichen Behinderung (mindestens Pflegegrad 2) in Deinem Haushalt leben oder in einem betreuenden Heim untergebracht sind.

Bei Schäden durch Kinder im Sinne von Absatz 1 werden wir uns bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 €, bezogen auf alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres, nicht auf eine Deliktsunfähigkeit berufen, wenn kein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger, Schadenversicherer, Privathaftpflichtversicherer) leistungspflichtig ist

und wenn der Geschädigte nicht selbst aufsichtspflichtig war;

2.1.4 des in häuslicher Gemeinschaft mit Dir lebenden Partners einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder – sofern im Rahmen einer Privathaftpflichtversicherung für Paare und Familien (d. h. nicht bei einer Privathaftpflichtversicherung für Alleinstehende oder Alleinerziehende) –; diese entsprechend A1-2.1.2 und A1-2.1.3:

Der mitversicherte Partner muss im Versicherungsschein namentlich benannt werden.

– Es gilt ausdrücklich vereinbart, dass mit Einschluss des Partners der Versicherungsschutz für Deinen etwaigen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner endet.

– Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen Dich sind ausgeschlossen.

Versichert sind jedoch übergangsfähige Regressansprüche von Versicherern, Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern sowie öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

– Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Deine Kinder sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft (Haushaltsgemeinschaft) zwischen Dir und dem Partner.

– Im Falle Deines Todes gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder A1-10 sinngemäß;

2.1.5 der in Deinem Haushalt beschäftigten Personen (auch Au-Pair) gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus einem Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Deinem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

2.1.6 Für die gemäß A1-2.1.1 bis A1-2.1.4 mitversicherten Personen gilt:

Deliktsunfähige Erwachsene

Wenn Du oder eine gemäß A1-2.1.1 bis A1-2.1.4 mitversicherte Person einen Schaden verursachst, werden wir uns bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 € bezogen auf alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres nicht auf eine Deliktsunfähigkeit berufen, wenn kein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger, Schadenversicherer, Privathaftpflichtversicherer) leistungspflichtig ist und wenn der Geschädigte nicht selbst aufsichtspflichtig war.

2.2 Alle für Dich als Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden.

Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht – ausgenommen davon sind jedoch die gemäß A1-2.1.1 bis A1-2.1.4 mitversicherten Personen.

2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in Deiner Person (als Versicherungsnehmer) oder in der Person einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Dich als auch für die mitversicherten Personen.

- 2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darfst nur Du als Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten bist sowohl Du als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.
- 3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall**
- 3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Du wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wirst. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
- 3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
 - (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 - (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- 3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang Deiner gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- 4 Leistungen und Vollmacht**
- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst
- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
 - die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
 - die Freistellung Deinerseits von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.
- Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die Du ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen hast, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Ist Deine Schadensersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Dich binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 4.2 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Deinem Namen abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen Dich, sind wir bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Wir führen dann den Rechtsstreit auf unsere Kosten in Deinem Namen.
- 4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, von uns die Be-
- stellung eines Verteidigers für Dich gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 4.4 Erlangst Du oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.
- 5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)**
- 5.1 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt: Unsere Entschädigungsleistungen sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Dreifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
- 5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang
- oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- 5.4 Falls besonders vereinbart, beteiligst Du Dich bei jedem Versicherungsfall an unserer Entschädigungsleistung mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A1-5.1 Satz 1 bleibt unberührt.
- Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleiben wir auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- 5.5 Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.
- 5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 5.7 Hast Du an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Du Dich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen musst, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen

mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

- 5.8 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Deinem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

6 **Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)**

A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne private Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A1-4 – Leistungen und Vollmacht oder A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).

6.1 **Familie und Haushalt, Tagesmutter (Tageseltern), Babysitter und Au-Pair**

Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht

- (1) als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige).

Bei Schäden durch Deine minderjährigen Enkel, für die Du nur vorübergehend die Aufsicht übernommen hast, werden wir bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 € bezogen auf alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf den Einwand einer fehlenden Aufsichtspflichtverletzung verzichten, wenn kein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger, Schadenversicherer, Privathaftpflichtversicherer) leistungspflichtig ist und wenn der Geschädigte nicht selbst aufsichtspflichtig war;

- (2) als Dienstherr der in Deinem Haushalt tätigen Personen;

- (3) als

- Tagesmutter (Tageseltern) – abweichend von A1-1 auch gewerblich –,
- Babysitter oder Au-Pair,

insbesondere aus der übernommenen Beaufsichtigung von zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern, auch außerhalb der Wohnung, z. B. bei Spielen, Ausflügen und dgl.

Versichert sind hierbei auch gesetzliche Haftpflichtansprüche von Tageskindern aus Schäden, die diese während der Obhut bei den Tageseltern erleiden.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut. Versichert sind auch – in teilweiser Abänderung von A1-7.3 und A1-7.4 (1) – Haftpflichtansprüche

- der Tageskinder untereinander, sofern es sich nicht um Geschwister handelt;
- der Tageskinder gegenüber den durch diesen Vertrag versicherten Personen.

Erlangt das Kind Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

- sind Ansprüche wegen Abhandenkommens von Sachen der zu betreuenden Kinder;
- ist die Ausübung der Tätigkeit für Betriebe und Institutionen, wie z. B. Kindergärten, Kindertagesstätten oder Kinderhorte oder wenn Mitarbeiter beschäftigt werden.

6.2 **Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligentätigkeit**

Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements, soweit nicht Versicherungsschutz über eine andere Haftpflichtversicherung, z. B. Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung besteht. Versicherungsschutz wird in diesem Fall im Anschluss an diese Haftpflichtversicherungen geboten.

Zu den versicherten ehrenamtlichen Tätigkeiten zählt unter anderem die Mitarbeit – auch verantwortliche Mitarbeit (insoweit teilweise abweichend von A1-7.16) –

- in der Kranken- und Altenpflege, der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
- bei der Freizeitgestaltung, in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- gemäß A1-7.16 gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus einer ehrenamtlichen Vorstandstätigkeit und/oder einer ehrenamtlichen geschäftsführenden bzw. geschäftsführerähnlichen Tätigkeit;
- Ansprüche aus den Gefahren von öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern (z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr) oder von wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. Betriebs- oder Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 Sozialgesetzbuch IV (SGB), beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

6.3 **Haus- und Grundbesitz**

6.3.1 Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

- (1) einer oder mehrerer im Inland oder in den EU- und EFTA-Staaten gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung.

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;

- (2) eines im Inland oder in den EU- und EFTA-Staaten gelegenen Einfamilienhauses (auch als Reihenhaus, Doppelhaushälfte) oder Zweifamilienhauses, wenn mindestens eine Wohnung von Dir selbst bewohnt wird;

- (3) eines im Inland oder in den EU- und EFTA-Staaten gelegenen Ferien- oder Wochenendhauses (als Wochenendhaus gilt auch ein auf Dauer und ohne Unterbrechung fest installierter oder ein auf Dauer auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen abgestellter, nicht versicherungspflichtiger Wohnwagenanhänger),

sofern sie von Dir ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens einschließlich eines darauf befindlichen Gartenhauses;

- (4) aus der Vermietung

- von bis zu drei im Inland gelegenen Eigentums- oder Ferienwohnungen,
- eines im Inland gelegenen Wochenend- oder Ferienhauses

und den dazugehörigen Garagen oder Stellplätzen.

Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

6.3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in A1-6.3.1 genannten Risiken auch auf Deine gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus der Verletzung von Pflichten, die Dir in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch Vertrag von Dir ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten (z. B. Streu- und Reinigungspflicht) des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft;
- (2) aus dem Miteigentum an zu Deinem Ein- oder Zweifamilienhaus gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Wäschetrockenplätze, Garagenhöfe, Abstellplätze für Mülltonnen;
- (3) aus der Vermietung einer Wohnung in dem von Dir selbst bewohnten Zweifamilienhaus oder einer Einliegerwohnung, von Räumen und Garagen (auch gewerblich genutzt); hierbei ist die Abgabe von Betten zu Berberbergungszwecken an Feriengäste mitversichert;
- (4) als Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme durch erneuerbare Energien wie z. B.
 - Photovoltaik- und Solaranlage,
 - Wärmepumpenanlage (Luft-Luft/Luft-Wasser),
 - Geothermieanlage (Erdwärmelanlage),
 - Kleinwindanlage,
 - Mini-Blockheizkraftwerk,

zur eigenen Energieversorgung und/oder – abweichend von A1-1 – zur Einspeisung von Strom in das Netz eines Energieversorgungsunternehmens, sofern Du keine Lieferverpflichtung gegenüber dem Energieversorgungsunternehmen oder sonstigen Abnehmern hast und soweit die Installation der Anlage durch einen Fachbetrieb erfolgte.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbetreiber oder Dritter wegen Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden aus Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AV-BELtV) vom 21.06.1979 oder § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Hinsichtlich der mitversicherten Vermögensschäden findet die für Vermögensschäden vereinbarte Versicherungssumme entsprechend Anwendung. Ferner gelten hierfür insbesondere auch die Bestimmungen unter A1-6.15, wobei jedoch A1-6.15.2 (1) insoweit keine Anwendung findet.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der direkten Versorgung von Tarifkunden (Endverbrauchern).

Für den Betrieb einer Geothermieanlage gilt:

- Versicherungsschutz besteht ausschließlich, wenn die Planung und die Errichtung der betriebenen Geothermieanlage durch Dritte mit besonderer Sachkenntnis erfolgt sind und die beauftragten Bohrunternehmen auch als Fachfirmen nach DVGW W120-2 zertifiziert sind.
- Versichert ist – abweichend von Ziffer A1-7.12 – Deine gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden

durch Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen sowie Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

- Die Bestimmungen zu den Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos (A1-8) sowie zur Vorsorgeversicherung (A1-9) finden keine Anwendung.

- Für Schäden aus dem Geothermie-Risiko, die durch den Betrieb der Geothermieanlage verursacht wurden, beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 3.000.000 €.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung;

- (5) aus Besitz eines Swimmingpools, Teiches, Biotops, Brunnens, einer Zisterne und ähnlichem;
- (6) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, An- und Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 200.000 € je Bauvorhaben. Wenn der Betrag überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9).

Versichert ist entsprechend A1-2.1.7 darüber hinaus die gesetzliche Haftpflicht der von Dir bei Deinem Bauvorhaben mitarbeitenden privaten Bauhelfer (z. B. Freunde, Bekannte) gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Deinem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- (7) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- (8) der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

6.4 Allgemeines Umweltrisiko

Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden.

Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadensgesetz siehe A2 – Besondere Umweltrisiken.

6.5 Abwässer

Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch

- Abwässer sowie
- Rückstau aus dem Straßenkanal.

Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch

- häusliche Abwässer und
- Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

6.6 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, von Dir oder von Deinen Bevollmächtigten oder Deinen Beauftragten gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- 6.6.1 Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht wegen Mietsachschäden an Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden sowie an zu privaten Zwecken gemieteten Garagen und Carports.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- Glasschäden, soweit Du Dich hiergegen besonders versichern kannst.

6.6.2 Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und Vernichtung von mobilen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen in Ferienwohnungen und -häusern, Hotels, Pensionen, Gästehäusern, Schiffskabinen, Schlafwagenabteilen, Kur- und Seniorenheimen, Reha-Kliniken sowie nicht motorisierten Mobilheimen auf Campingplätzen bei vorübergehendem Aufenthalt in diesen.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 200.000 €.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung.

Selbstbeteiligung:

Sofern vertraglich nicht eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart wird, beteiligst Du Dich mit einem Betrag von 250 € an jedem Schaden selbst.

6.6.3 Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und Vernichtung von fremden beweglichen Sachen, wenn diese Sachen zu privaten Zwecken geliehen, gemietet, geleast oder gepachtet wurden.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 200.000 €.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- Ansprüche wegen Schäden und dem Abhandenkommen an/von Tieren sowie Kraft-, Wasser-, Luftfahrzeugen und Anhängern und alle sich daraus ergebende Vermögensschäden. Ausgenommen davon sind Kraftfahrzeuge soweit es sich um selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h handelt.

Selbstbeteiligung:

Sofern vertraglich nicht eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart wird, beteiligst Du Dich mit einem Betrag von 250 € an jedem Schaden selbst.

6.7 Sportausübung, Radfahren

Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht

- aus der Ausübung von Sport;
- als Radfahrer aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern (auch von nicht versicherungspflichtigen Elektrofahrrädern/Pedelecs mit bauartbedingter Tretunterstützung bis 25 km/h sowie Anfahrhilfe bis 6 km/h).

Versichert ist auch der Besitz und Gebrauch von nicht selbst fahrenden Sportgeräten wie z. B. Inlineskates, Skateboards oder Rollschuhen und dgl.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- (1) einer jagdlichen Betätigung,

- (2) der Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie einem zur Vorbereitung des Rennens von einem Veranstalter organisierten oder vorgeschriebenen Training, bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird.

6.8 Waffen und Munition

Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

6.9 Tiere

6.9.1 Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht als

- Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von

- Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren,
- wilden Tieren sowie von
- Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

6.9.2 Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht als

- nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
- Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
- Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,

soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an diesen Tieren und Fuhrwerken.

6.10 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

6.10.1 Versichert ist – abweichend von A1-7.14 – Deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:

- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, auch Krankenfahrstühle;
- (3) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (4) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (5) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

6.10.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Du bist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Du bist verpflichtet, dafür zu sorgen,

dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn Du eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt C-3.2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung).

6.11 Gebrauch von Luftfahrzeugen

6.11.1 Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch ausschließlich von solchen Luftfahrzeugen verursacht werden, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen.

6.11.2 Versichert ist darüber hinaus Deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit Du nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wirst.

6.12 Gebrauch von Wasserfahrzeugen

6.12.1 Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen:

- (1) eigene und fremde Wassersportfahrzeuge ohne Segel (z. B. Ruder-, Paddel-, Schlauchboote, Kanus und ähnliches) auch mit Hilfsmotor bis zu einer Motorstärke von 3,68 kW (5 PS);
- (2) eigene und fremde Surfbretter – auch Windsurfgeräte und Kitesurfgeräte;
- (3) fremde Segelboote ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren oder Treibsätze);
- (4) fremde Segelboote mit Motor und fremde Motorboote jeweils bis zu einer Motorstärke von 110 kW (150 PS) soweit diese nur gelegentlich gebraucht werden (z. B. im Urlaub, auf Ausflügen) und der Eigentümer, Besitzer oder Halter dieser Boote nicht zum Kreis der durch diesen Vertrag mitversicherten Personen gehört;

6.12.2 Versichert ist darüber hinaus Deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch von Wasserfahrzeugen verursacht werden, soweit Du nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wirst.

6.13 Modellfahrzeuge (Land, Wasser, Luft)

6.13.1 Land- und Wasser-Modellfahrzeuge

Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

6.13.2 Flugmodelle

- (1) Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht als privater Halter aus dem privaten Gebrauch von Flugmodellen ohne Motor bis zu einem Abfluggewicht von 5 kg.
- (2) Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht der Personen, die mit Deinem Wissen und Willen an der Führung und Bedienung Deiner Luftfahrzeuge beteiligt sind, einschließlich der Personen, die Du berechtigt hast, die Fernsteuerungsanlage Deines Luftfahrzeugs zu bedienen.
- (3) Geltungsbereich
Abweichend von A1-6.14 besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle weltweit, ausgenommen jedoch in den USA, US-Territorien und Kanada.
- (4) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind
 - Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Luftverkehr dienenden Gesetzen, Verordnungen, an sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben;
 - Ansprüche wegen Schäden, bei denen sich bei Eintritt des Schadenereignisses das Luftfahrzeug nicht

in einem Zustand befunden hat, der den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen über das Halten und den Betrieb von Luftfahrzeugen entsprochen hat und/oder die behördlichen Genehmigungen, soweit erforderlich, nicht erteilt waren;

- Ansprüche wegen Schäden, bei denen der Führer des Luftfahrzeugs bei Eintritt des Schadenereignisses nicht die vorgeschriebenen Erlaubnisse, erforderlichen Berechtigungen oder Befähigungsnachweise hatte;
- Ansprüche wegen Schäden, die zusammenhängen mit Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, jeder Explosion einer Kriegswaffe unter Anwendung atomarer Kernspaltung und/oder Kernfusion oder sonstiger Strahlungseinwirkung sowie Streik, Aussperrung, Aufruhr, inneren Unruhen, Arbeitsunruhen, Entführung und Terror- oder Sabotageakten;
- Ansprüche wegen Schäden aus der unrechtmäßigen Inbesitznahme Deiner Luftfahrzeuge oder die zusammenhängen mit Verfügungen von Hoher Hand oder jeder sonstigen hoheitlichen Tätigkeit.

(5) Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 3.000.000 €. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 9.000.000 €.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

6.14 Schäden im Ausland

Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich,

- wenn diese auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind;
- wenn diese auf Ansprüche gegen Dich aus § 110 Sozialgesetzbuch VII zurückzuführen sind oder
- wenn diese bei einem vorübergehenden weltweiten Auslandsaufenthalt von bis zu fünf Jahren eingetreten sind. Versichert ist hierbei auch die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß A1-6.3.1 (1) bis (3) oder
- in allen EU- und EFTA-Mitgliedstaaten (ohne zeitliche Begrenzung).

Zusätzlich gilt:

Hast Du in einem Versicherungsfall im Ausland auf Grund behördlicher Anordnung eine Kautions zur Sicherstellung von Leistungen wegen Deiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellen wir Dir den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 200.000 € zur Verfügung. Die Kautions wird auf eine etwa von uns zu leistende Schadensersatzzahlung angerechnet.

Übersteigt die Kautions die zu leistende Schadensersatzzahlung, so ist diese Differenz uns zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt auch dann, wenn die Kautions als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadensersatzforderungen einbehalten wird oder verfallen ist.

6.15 Vermögensschäden

6.15.1 Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

6.15.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- (1) durch von Dir (oder in Deinem Auftrag oder für Deine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- (7) aus Rationalisierung und Automatisierung;
- (8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- (13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

6.16 Übertragung elektronischer Daten

6.16.1 Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

- (1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- (2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebenden Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- (3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für (1) bis (3) gilt:

Du bist verpflichtet dafür zu sorgen, dass Deine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt Du diese Obliegenheit, so gilt C-3.2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung);

- (4) der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten;
- (5) der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche.

Die Versicherungssumme je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt bei der Verletzung von Namensrechten 200.000 €. Hierbei werden Aufwendungen des Versicherers für Kosten – abweichend von A1-5.5 – auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

Für (4) bis (5) gilt:

Wir ersetzen in Erweiterung zu A1-3.1

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Dich begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen Dich.

6.16.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- (1) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- (2) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- (3) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- (4) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- (5) Betrieb von Datenbanken.

6.16.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

A1-5.3 findet insoweit keine Anwendung.

6.16.4 Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle im Ausland.

Bei Versicherungsfällen in den USA, US-Territorien und Kanada oder bei in den USA, US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 3.000.000 €.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

6.16.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

(1) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Du bewusst

- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifst (z. B. Hacker-Attacks, Denial of Service Attacks);
- Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde).

A1-2.3 findet keine Anwendung;

(2) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming);
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

(3) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

6.17 Allmählichkeitsschäden

Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit und Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dergleichen) entstanden sind.

6.18 Teilnahme am praktischen Unterricht, Schülerpraktikum

Für die Teilnahme am praktischen Unterricht, wie z. B. Laborarbeiten an einer Schule, Fachhochschule oder Universität sowie Teilnahme an einem Schüler-/Betriebspraktikum gilt:

6.18.1 Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) an der Schule, Fachhochschule oder Universität.

6.18.2 Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an einem Schüler-/Betriebspraktikum, soweit es sich hierbei um eine schulische Veranstaltung in Betrieben, Sozialeinrichtungen oder Verwaltungen mit einer Dauer von bis zu sechs Wochen handelt und soweit nicht anderweitig zu Deinen Gunsten oder zu Gunsten des Versicherten Versicherungsschutz besteht (z. B. durch eine vom kommunalen Schulträger abgeschlossene oder gegebene Versicherung).

6.19 Ersthelfer, Notfallhelfer

6.19.1 Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht als Ersthelfer in Notfallsituationen.

6.19.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Personen, die Dir oder den gemäß A1-2.1.1 bis A1-2.1.4 mitversicherten Personen bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten, gegenüber Dritten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Notfallhelfer durch diese freiwillige Hilfeleistung entstanden sind.

6.20 Abhandenkommen von Schlüsseln/Keycards

6.20.1 Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln und Keycards (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig – auch im Rahmen eines Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstverhältnisses, Ehrenamtes sowie einer Vereinsmitgliedschaft – in Deinem Gewahrsam befunden haben.

Fernbedienungen (Transponder) für Schlösser werden Schlüsseln gleichgesetzt.

Abweichend von A1-1 besteht auch Versicherungsschutz, wenn die Schlüssel/Keycards während einer betrieblichen, beruflichen, dienstlichen oder amtlichen Tätigkeit abhandenkommen.

6.20.2 Ersetzt werden die Kosten für

- den Ersatz der Schlüssel/Keycards,
- den notwendigen Austausch von Schlössern und Schließanlagen,
- vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss),
- einen Objektschutz des Gebäudes von bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels/der Keycard festgestellt wurde.

Bei Wohnungseigentümern werden die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlüssel, Schlösser und Schließanlagen nicht ersetzt (Miteigentumsanteil, Eigenschaden).

6.20.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- (1) Folgeschäden eines Schlüssel-/Keycardverlustes (z. B. wegen Diebstahls, Einbruchs oder Vandalismus);
- (2) dem Verlust von Schlüsseln/Keycards zu Tresoren, Schließfächern und Möbeln sowie sonstigen Schlüsseln/Keycards zu beweglichen Sachen (z. B. Kraftfahrzeug).

Die Versicherungssumme für das Abhandenkommen von Schlüsseln/Keycards beträgt je Versicherungsfall 200.000 €. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 600.000 €.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

6.21 Gefälligkeitshandlungen

Wenn Du im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses einen Schaden verursachst, werden wir uns nicht auf einen stillschweigend vereinbarten Haftungsverzicht berufen.

6.22 Besitz von unbebauten Grundstücken

Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz unbebauter Grundstücke, die insgesamt nicht größer als 15.000 m² sind.

6.23 Führen fremder versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge bei Reisen in den EU- und EFTA-Staaten (Mallorcadeckung)

6.23.1 Versichert ist – abweichend von A1-7.14 – Deine gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die Du mit einem auf Reisen in den EU- und EFTA-Staaten von einem gewerbsmäßigen Vermieter vorübergehend angemieteten versicherungspflichtigen Selbstfahrervermietfahrzeug verursachst, soweit nicht aus einer für das angemietete Fahrzeug bestehenden Haftpflichtversicherung oder aus einer anderen Versicherung Deckung besteht.

6.23.2 Subsidiarität zur Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung

Soweit Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsvertrag erlangt werden kann, besteht Versicherungsschutz aus dieser Privathaftpflichtversicherung im Anschluss an diese bestehende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

6.23.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an diesen Fahrzeugen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

6.23.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer des Kraftfahrzeuges (Du oder die mitversicherte Person) bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis besitzt.

6.24 Ansprüche aus Benachteiligungen

6.24.1 Versichert ist – insoweit abweichend von A1-7.10 – Deine gesetzliche Haftpflicht als Dienstherr der in Deinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen. Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter,
- oder die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

6.24.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von A1-3.1 – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen Dich während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen Dich ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter Dir schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen Dich zu haben.

6.24.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

(1) Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die zugrundeliegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

(2) Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die Du bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags kanntest.

(3) Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrags erhoben und uns gemeldet worden sind.

(4) Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen

Du hast die Möglichkeit, uns während der Laufzeit des Vertrags konkrete Umstände zu melden, die Deine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Im Fall einer tatsächlich späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens

innerhalb einer Frist von drei Jahren erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

6.24.4 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme für Schäden aus Benachteiligungen beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 2.000.000 €.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

6.24.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

(1) Versicherungsansprüche aller Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung;

(2) Ansprüche auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen Dich oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;

(3) Ansprüche wegen

- Gehalt,
- rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,
- Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie
- Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Deinem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

6.25 Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

Werden wir die dieser Privathaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zu Deinem Vorteil und ohne Mehrbeitrag ändern, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen

erbracht haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) von Dir selbst oder der in A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen;
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags;

- (3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

7.4 Schadenfälle Deiner Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Dich

- (1) aus Schadenfällen Deiner Angehörigen, die mit Dir in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören. Als Angehörige gelten
- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
 - Eltern und Kinder,
 - Adoptiveltern und -kinder,
 - Schwiegereltern und -kinder,
 - Stiefeltern und -kinder,
 - Großeltern und Enkel,
 - Geschwister sowie
 - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- (2) von Deinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Du eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person bist;
- (3) von Deinen gesetzlichen Vertretern, wenn Du eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein bist;
- (4) von Deinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Du eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts bist;
- (5) von Deinen Partnern, wenn Du eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft bist;
- (6) von Deinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.5 Leasing, Pacht, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Du oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter von Dir diese Sachen geleast, gepachtet, durch verbotene Eigenmacht erlangt hast oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Dir hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Deinem Auftrag oder für Deine Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7.7 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

7.8 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

7.11 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit Deinerseits resultieren,
- (2) Sachschäden, die durch Krankheit der Dir gehörenden, von Dir gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Du beweist, dass Du weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hast.

7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- (1) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- (2) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

7.13 Strahlen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

7.15 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen wegen Schäden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

7.16 Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.

7.17 Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögens-

schäden durch eine betriebliche oder (neben)berufliche Tätigkeit (Tätigkeitsschäden), die dadurch entstanden sind, dass Du

- (1) an diesen Sachen tätig geworden bist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen),
- (2) diese Sachen zur Durchführung Deiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hast oder
- (3) Sachen beschädigt hast, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.

Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile dieser Sachen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben.

7.18 Geothermie-Risiko

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch die Planung und Errichtung von Geothermieanlagen, auch in der Eigenschaft als Bauherr. Dies gilt nur für solche Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden.

8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist auch Deine gesetzliche Haftpflicht

8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist Deine gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Du bist verpflichtet, nach Aufforderung von uns jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Unsere Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt Du die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor Du uns das neue Risiko angezeigt hast, so musst Du beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

9.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von A1-9.1 Absatz 4 auf

die vereinbarte Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden begrenzt.

9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (ausgenommen davon ist das Halten von Hunden);
- (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- (5) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

10 Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach Deinem Tod

Nach Deinem Tod besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Das gilt

- für Deinen mitversicherten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner und/oder
- für Deine unverheirateten/nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner beglichen, so wird dieser Versicherungsnehmer.

A2 Besondere Umweltrisiken

Der Versicherungsschutz für Gewässerschäden – abweichend von A1-6.4 – und für Schäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) besteht im Umfang von Abschnitt A1 und den folgenden Bedingungen.

Zu Deiner gesetzlichen Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen (Allgemeines Umweltrisiko) siehe A1-6.4.

1 Gewässerschäden

1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber Du bist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 100 l/kg Inhalt (Kleingebinde) soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1.000 l/kg nicht übersteigt.

Wenn mit den Anlagen die oben genannten Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9).

1.2 Rettungskosten

1.2.1 Wir übernehmen

- Aufwendungen, auch erfolglose, die Du im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten darfst (Rettungskosten), sowie
- außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen.

1.2.2 Auf unsere Weisung hin aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von uns übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen. Soweit wir Maßnahmen von Dir oder Dritten zur Abwendung oder Minderung des Schadens billigen, gilt dies nicht als Weisung von uns.

1.3 Ausschlüsse

(1) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben. A1-2.3 findet keine Anwendung.

(2) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

2 Gewässerschäden – Anlagenrisiko

2.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Deine gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung oder Verwendung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, deren Betreiber Du bist, resultieren, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für

- (1) einen Flüssiggastank für das von Dir zu Wohnzwecken selbst genutzten Einfamilienhaus oder Zweifamilienhaus, wenn mindestens eine Wohnung von Dir selbst bewohnt wird;
- (2) eine Geothermieanlage (Erdwärmeanlage) in dem von Dir zu Wohnzwecken selbst genutzten Einfamilienhaus oder Zweifamilienhaus, wenn mindestens eine Wohnung von Dir selbst bewohnt wird.

2.2 Regelungen zu mitversicherten Personen

Mitversichert sind die Personen, die Du durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hast für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Deinem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

2.3 Rettungskosten

2.3.1 Wir übernehmen

- Aufwendungen, auch erfolglose, die Du im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten darfst (Rettungskosten), sowie
- außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung in A1-5.

2.3.2 Auf unsere Weisung hin aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von uns übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigung

die Versicherungssumme übersteigen. Soweit wir Maßnahmen von Dir oder Dritten zur Abwendung oder Minderung des Schadens billigen, gilt dies nicht als Weisung von uns.

2.4 Eigenschäden

Versichert sind abweichend von A1-3.1 – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an Deinen unbeweglichen Sachen, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage gemäß A2-2.1 (1) bis (3) ausgetreten sind. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst und alle daraus resultierenden Vermögensschäden.

2.5 Ausschlüsse

(1) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Dich gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben. A1-2.3 findet keine Anwendung.

(2) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

2.6 Vorsorgeversicherung, Erhöhungen und Erweiterungen

Die Bestimmungen zu den Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos (A1-8) sowie zur Vorsorgeversicherung (A1-9) finden keine Anwendung.

3 Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine

- (1) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- (2) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- (3) Schädigung des Bodens.

3.1

Versichert sind – abweichend von A1-3.1 – die Dich betreffenden öffentlich-rechtlichen Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus die Dich betreffenden Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

Versichert sind die Dich betreffenden Pflichten oder Ansprüche gemäß A2-3.1 wegen Schäden durch den Betrieb von Geothermieanlagen. Dies gilt nur für solche Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich, wenn die Planung und die Errichtung der betriebenen Geothermieanlage durch Dritte mit besonderer Sachkenntnis erfolgt sind und die beauftragten Bohrunternehmen auch als Fachfirmen nach DVGW W120-2 zertifiziert sind.

Die Bestimmungen zu den Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos (A1-8) sowie zur Vorsorgeversicherung (A1-9) finden keine Anwendung.

3.2 Ausland

Versichert sind im Umfang von A1-6.14 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

Versichert sind insoweit auch die Dich betreffenden Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

3.3 Ausschlüsse

(1) Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

(2) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
- für die Du aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hast oder hättest erlangen können.

(3) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch die Planung und Errichtung von Geothermieanlagen, auch in der Eigenschaft als Bauherr. Dies gilt nur für solche Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden.

3.4 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 3.000.000 €.

Es erfolgt eine Anrechnung auf die Pauschal-Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

A3 Ausfalldeckung (Forderungsausfallrisiko)

1 Gegenstand der Ausfalldeckung

1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Du oder eine gemäß A1-2.1.1 bis A1-2.1.4 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wirst (Versicherungsfall) unter folgenden Voraussetzungen:

- Der wegen dieses Haftpflichtschadens in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadensersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadensersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und

- die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten ist gescheitert.

Ein Haftpflichtschaden ist ein Schadenereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat und für den der schädigende Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadensersatz verpflichtet ist.

1.2 Wir sind in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadensersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang Deiner in A1 geregelten Privathaftpflichtversicherung hätte. Daher finden im Rahmen der Ausfalldeckung für die Person des schädigenden Dritten auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für sie gelten. So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

1.3 Versichert sind – abweichend von A1-6.9 – Deine gesetzlichen Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als Halter eines Tieres zu privaten Zwecken.

2 Leistungsvoraussetzungen

Wir sind gegenüber Dir oder einer gemäß A1-2.1.1 bis A1-2.1.4 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen EU- oder EFTA-Staat festgestellt worden ist. Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte;

2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn Du oder eine mitversicherte Person nachweist, dass

- eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
- eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadensersatzpflichtige Dritte in den letzten zwei Jahren die Vermögensauskunft über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- ein gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde

und

2.3 an uns die Ansprüche gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Du hast an der Umschreibung des Titels auf uns mitzuwirken. Du bist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Auskünfte zu dem Haftpflichtschaden zu erteilen und uns über den gesamten Schriftwechsel zu informieren sowie diesen auf Verlangen zu übergeben.

2.4 Wir leisten – soweit die rechtliche Prüfung des Schadenereignisses ergibt, dass ein Schadensersatzanspruch gegen den schädigenden Dritten besteht – die Entschädigung nur in dem Umfang, in dem der Dritte Dir oder einer mitversicherten Person gegenüber tatsächlich zum Schadensersatz verpflichtet ist.

3 Umfang der Ausfalldeckung

3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

- 3.2 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 3.3 Dem schadensersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.
- 3.4 Für Schäden bis zur Höhe von 1.000 € besteht kein Versicherungsschutz.

4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht – abweichend von A1-6.14 – für Schadenereignisse, die in einem EU- oder EFTA-Staat eintreten.

5 Besondere Ausschlüsse in der Ausfalldeckung

- 5.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- (1) die in ursächlichem Zusammenhang mit nuklearen und genetischen Schäden, Krieg, Aufruhr, innere Unruhen, Terror, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen;
 - (2) an Sachen, die ganz oder teilweise dem Bereich eines Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes von Dir oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.
- 5.2 Wir leisten keine Entschädigung für
- (1) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
 - (2) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
 - (3) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
 - (4) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. Schadensversicherer) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

Teil B

1 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

2.1 Du hast nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil können wir von Dir eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn Du beweist, dass Dich an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

2.2 Aufgrund Deiner Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend B-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

2.3 Unterlässt Du die rechtzeitige Mitteilung, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Dir zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgt sind.

2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Sie wird jeweils ab Beginn desjenigen Versicherungsjahres wirksam, das am oder nach dem 1. Juli beginnt. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die Beiträge der ab dem 1. Juli beginnenden Versicherungsjahre, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

3.3 Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung sind wir verpflichtet, die Folgebeiträge um den sich aus B-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgebeitrag wird Dir mit der Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach B-3.2 ermittelt hat, so dürfen wir die Folgebeiträge nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat. Diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

3.4 Liegt die Veränderung nach B-3.2 oder B-3.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

3.5 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß B-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kannst Du den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Wir haben Dich in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Dir spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

3.6 Dein Kündigungsrecht gemäß C-2.1.2.1 bleibt davon unberührt.

4 Tarifmerkmale

Der Beitrag richtet sich nach folgenden Tarifmerkmalen:

- (1) Familienstand,
- (2) Alter,
- (3) Berufsgruppe,
- (4) Wohnort (Postleitzahl),
- (5) Anzahl der Vorschäden,
- (6) Zahlweise.

Die Zuordnung zu den Tarifmerkmalen gilt, solange die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Du hast uns Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Ändern sich dadurch die Tarifmerkmale, behalten wir uns vor, ab dem Zeitpunkt der Änderung den neuen Beitrag zu erheben.

Teil C

1 Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

1.2.1 Beitragszahlung

Die Beiträge können je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichtet werden.

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Du in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hast.

1.2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode umfasst bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr. Beim Einmalbeitrag entspricht die Versicherungsperiode der vereinbarten Vertragsdauer.

1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem beantragten Versicherungsbeginn. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlst Du nicht rechtzeitig nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein von Deinem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

1.3.2 Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach C-1.3.1 gezahlt, so können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Du die Zahlung nicht veranlasst hast.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Du die Nichtzahlung nicht zu vertreten hast.

1.3.3 Leistungsfreiheit

Wenn Du den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach C-1.3.1 zahlst, so sind wir für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir Dich durch eine gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht haben.

Unsere Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn Du die Nichtzahlung zu vertreten hast.

1.4 Folgebeitrag

1.4.1 Fälligkeit

Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

1.4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerätst Du ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn Du die verspätete Zahlung zu vertreten hast.

Bist Du mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, sind wir berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

1.4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Dich auf Deine Kosten in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und Dich auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweisen.

1.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und bist Du bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

1.4.5 Kündigung nach Mahnung

Bist Du mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn Du zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug bist. Hierauf haben wir Dich bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

1.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Unsere Leistungsfreiheit nach C-1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

1.5 Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat)

1.5.1 Deine Pflichten

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, hast Du zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Können wir den fälligen Beitrag ohne Verschulden von Dir nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie rechtzeitig nach unserer in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Du einer berechtigten Einziehung nicht widersprichst.

1.5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hast Du es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) zu kündigen.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass Du verpflichtet bist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschriftzug können Dir in Rechnung gestellt werden.

Ferner können wir, sofern monatliche Beitragszahlung vereinbart wurde, für die Zukunft vierteljährliche Beitragszahlung verlangen.

1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1.6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht uns nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

1.6.2.1 Widerrufst Du Deine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und Du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Du Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hast.

1.6.2.2 Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Beenden wir den Versicherungsvertrag durch Rücktritt, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

1.6.2.3 Beenden wir den Versicherungsvertrag durch Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, so steht uns der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

1.6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht uns der Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

1.6.2.5 Du bist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hast Du ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen

2 Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

2.1 Dauer und Ende des Vertrags

2.1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2.1.2 Stillschweigende Verlängerung, Kündigungsrecht

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von Dir oder uns fristgerecht gekündigt wird.

2.1.2.1 Du hast das Recht den Vertrag jederzeit zu kündigen. Für die Wirksamkeit Deiner Kündigung ist der von Dir angegebene Zeitpunkt, frühestens der Zugang Deines Kündigungsschreibens bei uns maßgeblich. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.

2.1.2.2 Wir haben das Recht, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum vereinbarten Ablauf der Versicherung gemäß C-2.1.1 oder jedes darauffolgenden Jahres zu kündigen.

2.1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2.1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kannst Du den Vertrag erstmalig zum Ablauf des dritten Vertragsjahres kündigen.

2.1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

2.1.6 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

2.2 Kündigung nach Versicherungsfall

2.2.1 Kündigungsrecht

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- von uns eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
- wir Deinen Anspruch auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt haben, oder
- Dir eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

2.2.2 Wirksamwerden Deiner Kündigung

Kündigst Du, wird Deine Kündigung mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Du kannst jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Dein Kündigungsrecht gemäß C-2.1.2.1 bleibt davon unberührt.

2.2.3 Wirksamwerden unserer Kündigung

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Dir wirksam.

3 Anzeigepflicht und andere Obliegenheiten

3.1 Anzeigepflichten bis zum Vertragsschluss

3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Du hast bis zur Abgabe Deiner Vertragserklärung uns alle Dir bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen wir in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) gefragt haben und

die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn wir Dir nach Deiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellen.

Wird der Vertrag von einer Person geschlossen, die Dich vertritt, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und C-3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist Deines Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist von Dir zu berücksichtigen.

Du kannst Dich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Deinem Vertreter noch Dir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

3.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt Du Deine Anzeigepflicht nach C-3.1.1 Absatz 1, können wir vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Wir haben jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn Du nachweist, dass Du die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Du nachweist, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Du nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Du die Anzeigepflicht arglistig verletzt hast.

3.1.2.2 Kündigung

Verletzt Du Deine Anzeigepflicht nach C-3.1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, können wir den Vertrag kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Du nachweist, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätten.

3.1.2.3 Vertragsänderung

Hast Du Deine Anzeigepflicht nach C-3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätten wir bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer von Dir unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kannst Du den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung haben wir Dich auf Dein Kündigungsrecht hinzuweisen.

3.1.3 Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung

können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

3.1.4 Unsere Hinweispflicht

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Dich durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

3.1.5 Ausschluss von unseren Rechten

Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

3.1.6 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

3.1.7 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn die Anzeigepflicht von dir oder deinem Vertreter vorsätzlich oder arglistig verletzt wurde.

3.2 Deine Obliegenheiten

3.2.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

3.2.1.1 Besonders gefahrdrohende Umstände hast Du auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

3.2.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt Du vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Du vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber uns zu erfüllen hast, so können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag fristlos kündigen.

Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Du nachweist, dass Du die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hast.

3.2.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Du hast bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

3.2.2.1 Du hast nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hast Du unsere Weisungen, soweit für Dich zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hast Du nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

3.2.2.2 Zusätzlich zu 3.2.2.1 gilt:

(1) Jeder Versicherungsfall ist uns innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen Dich Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

- (2) Du hast uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- (3) Wird gegen Dich ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Dir gerichtlich der Streit verkündet, hast Du dies unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz musst Du fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung von uns bedarf es dazu nicht.
- (5) Wird gegen Dich ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hast Du die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauftragen in Deinem Namen einen Rechtsanwalt. Du musst dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

3.2.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- 3.2.3.1 Verletzt Du eine Obliegenheit nach C-3.2.1 oder C-3.2.2 vorsätzlich, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Deines Verschuldens entspricht.
- 3.2.3.2 Verletzt Du eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Dich durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- 3.2.3.3 Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Du nachweist, dass Du die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hast. Dies gilt auch, wenn Du nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Du die Obliegenheit arglistig verletzt hast.

4 Weitere Regelungen

4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

- 4.1.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 4.1.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Du dies wusstest, kannst Du die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.
- 4.1.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Du es nicht innerhalb eines Monats geltend machst, nachdem Du von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hast. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, uns zugeht.

4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

4.2.1 Form, zuständige Stelle

Die für uns bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber uns erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

4.2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hast Du eine Änderung Deiner Anschrift uns nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die wir Dir gegenüber abgeben, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Änderung Deines Namens.

4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters

4.3.1 Bei Erklärungen, die von Dir abgegeben werden:

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von Dir abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- (1) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags;
- (2) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- (3) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

4.3.2 Bei Erklärungen, die von uns abgegeben werden:

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, von uns ausgefertigte Versicherungsscheine an Dich zu übermitteln.

4.3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die Du im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistest. Eine Beschränkung dieser Vollmacht musst Du nur gegen Dich gelten lassen, wenn Du die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannten oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannten.

4.4 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform (z. B. E-Mail oder Brief) mitgeteilten Entscheidung beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

4.5 Örtlich zuständiges Gericht

4.5.1 Für Klagen gegen uns:

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Du zur Zeit der Klageerhebung Deinen Sitz, den Sitz Deiner Niederlassung oder Deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Deinen gewöhnlichen Aufenthalt hast.

Verlegst Du jedoch nach Vertragsschluss Deinen Sitz, den Sitz Deiner Niederlassung, Deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Deinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

4.5.2 Für Klagen gegen Dich

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Dich bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach Deinem

Sitz, dem Sitz Deiner Niederlassung oder Deinem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Deinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Dich nach unserem Sitz oder dem unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

4.6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4.7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Zusätzlich gelten:

Die nachstehenden Bedingungen gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung Adam Riese XL (AVB PHV XL).

Besondere Bedingungen zur Beitragsfreistellung wegen Arbeitslosigkeit (BBA)

1 Was leistet die Beitragsfreistellung wegen Arbeitslosigkeit?

Wenn Du Arbeitnehmer bist und arbeitslos wirst, musst Du während Deiner Arbeitslosigkeit für maximal 12 Monate keine Beiträge zu Deiner Privathaftpflichtversicherung bei uns zahlen (Beitragsfreistellung), sofern die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen. Dein Versicherungsschutz bleibt während der Beitragsfreistellung uneingeschränkt bestehen.

2 Welche Personen können die Beitragsfreistellung in Anspruch nehmen?

Die Beitragsfreistellung kann von Dir in Anspruch genommen werden, wenn Du bei Eintritt der Arbeitslosigkeit

- nach deutschem Recht sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer bist und
- Deinen Wohnsitz in Deutschland hast und
- seit mindestens 12 Monaten beim gleichen Arbeitgeber für mindestens 15 Stunden pro Woche unbefristet beschäftigt warst.

Keine Arbeitnehmer in diesem Sinne sind:

- freiwillig Wehrdienstleistende und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst sowie
- Personen, die in einem Unternehmen beschäftigt sind, das von einem Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner oder von einem in direkter Linie Verwandten beherrscht wird.

Als Beginn der Arbeitslosigkeit gilt der Tag, an dem das Arbeitsverhältnis endet.

3 Unter welchen Voraussetzungen erfolgt die Beitragsfreistellung?

Die Beitragsfreistellung erfolgt nur, wenn

- die Arbeitslosigkeit unverschuldet eingetreten ist und
- die Arbeitslosigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des Vertrages eingetreten ist (Wartezeit) und
- Du bei der Agentur für Arbeit als arbeitsuchend gemeldet bist und Arbeitslosengeld beziehst.

Als unverschuldet im Sinne von Absatz 1 gilt die Arbeitslosigkeit insbesondere, wenn sie Folge

- einer betriebsbedingten Kündigung des Arbeitgebers oder
- einer einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses zur Erledigung eines Kündigungsschutzprozesses oder zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung ist.

Als verschuldet gilt die Arbeitslosigkeit insbesondere, wenn sie

- Folge einer sonstigen einvernehmlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses ist,
- aufgrund Deiner eigenen Kündigung eintritt oder
- durch Dein arbeitsvertragswidriges oder strafbares Verhalten ausgelöst wurde.

Die Beitragsfreistellung ist ausgeschlossen, wenn die Arbeitslosigkeit

- durch Kriegsereignisse oder Terrorakte,
- durch Streiks oder Aussperrungsmaßnahmen verursacht wurde oder
- die Folge einer betrieblichen Sozialmaßnahme, die den Übergang von der Arbeit über die Arbeitslosigkeit in die

Rente betrifft (Vorruhestandsregelung) oder einer Versetzung in den Ruhestand ist.

4 Für welchen Zeitraum gewähren wir die Beitragsfreistellung?

Die Beitragsfreistellung beginnt mit der Zahlungsperiode, die auf die Bewilligung von Arbeitslosengeld folgt, frühestens jedoch drei Monate nach Eintritt der Arbeitslosigkeit. Sie erfolgt nur für die nach diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beiträge. Zuvor geleistete Beiträge erstatten wir nicht zurück.

Endet die Arbeitslosigkeit oder der Bezug von Arbeitslosengeld vor Fälligkeit der Beiträge, tritt die Beitragsfreistellung nicht ein.

Die Beitragsfreistellung bleibt bestehen, solange Du arbeitslos bist und Arbeitslosengeld beziehst. Sie endet jedoch spätestens nach Ablauf von 12 Monaten.

5 Welche Pflichten hast Du bei Eintritt des Versicherungsfalls?

Du musst uns den Eintritt der Arbeitslosigkeit sowie die Bewilligung von Arbeitslosengeld durch die Agentur für Arbeit unverzüglich anzeigen. Außerdem musst Du uns das Ende der Arbeitslosigkeit sowie den Wegfall oder das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld während der Arbeitslosigkeit unverzüglich anzeigen.

Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit musst Du uns unverzüglich Kopien folgender Unterlagen einreichen:

- Arbeitsvertrag und Nachweis über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (z. B. Kündigungsschreiben);
- Bewilligungsbescheid der Agentur für Arbeit über den Bezug von Arbeitslosengeld.

Solange Du uns diese Unterlagen nicht vorgelegt hast, bleibst Du zur Zahlung der Versicherungsbeiträge verpflichtet.

Eine Verletzung dieser Obliegenheiten zieht Rechtsfolgen nach sich. Unter den nachstehend genannten Voraussetzungen kann der Anspruch auf eine Beitragsfreistellung ganz oder teilweise entfallen und/oder ein Kündigungsrecht für uns entstehen:

5.1 Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Du eine Obliegenheit verletzt, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Du die Obliegenheit vorsätzlich verletzt, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Du die Obliegenheit grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Du kannst gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Du nachweist, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Du uns nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Du die Obliegenheit arglistig verletzt hast.

5.2 Unser Kündigungsrecht

Wenn Du eine Obliegenheit verletzt, die Du vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen musst, können wir zusätzlich zu den in Ziffer 5.1 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen. Die

Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Du nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

6 Welche Regelungen sind sonst noch zu beachten?

Bedingungsgemäße Beitragsanpassungen während der Zeit der Beitragsfreistellung

Sofern die Voraussetzungen für eine Beitragsanpassung vorliegen, wird diese auch während der Zeit der Beitragsfreistellung zum Beginn eines Versicherungsjahres durchgeführt.

- Da Du während der Zeit der Beitragsfreistellung keine Beitragsrechnung erhältst, werden wir Dich zum Ende der Beitragsfreistellung darüber informieren. Du erhältst einen Versicherungsschein mit den aktuellen Beiträgen.
- Du kannst dann den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis über die neuen Beiträge entweder mit sofortiger Wirkung oder mit einer Frist von einem Monat kündigen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet jedoch kein Kündigungsrecht.